

Az.: 4 RJ 125/63

Verkündet am
26. Mai 1965

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1965 durch

Bundesrichter S c h m i t t
als Vorsitzenden,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. G a b e r und

Bundessozialrichter B e e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

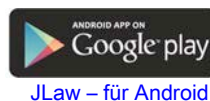
Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1963
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte befugt war, der Klägerin die wegen Invalidität bewilligte Rente zu entziehen.

Die Klägerin hatte 1952 im Alter von 21 Jahren infolge einer Netzhautablösung die Sehkraft auf beiden Augen verloren. Vor ihrer Erkrankung war sie als Hilfsarbeiterin in einem Dachziegelwerk beschäftigt gewesen. Nachher wurde sie in einer Blindenanstalt während einer Zeit von fast zwei Jahren auf den Beruf einer Betriebstelefonistin umgeschult. Hierbei erhielt sie Unterricht u.a. in Blindenvoll- und -kurzschrift sowie in Maschinenschreiben. In der Folgezeit war sie mehrere Jahre in größeren Telefonzentralen tätig. Die letzte Stelle gab sie nach Heirat und Geburt einer Tochter auf.

Die Beklagte begründete die Rentenentziehung damit, daß sich die Verhältnisse der Klägerin geändert hätten; sie habe einen neuen Beruf erlernt, den sie - wie die Erfahrung gezeigt habe - vollwertig auszuüben vermöge.

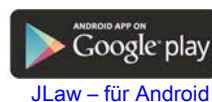
Der gegen den Entziehungsbescheid gerichteten Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben (Urteil vom 18. November 1958); das Landessozialgericht (LSG) hat sie dagegen abgewiesen (Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1963).

Es hält die Klägerin nicht mehr für berufsunfähig. Sie sei vielmehr - wie namentlich die Auskünfte ihrer früheren Arbeitgeber ergeben hätten - als Telefonistin vollwertig einzusetzen. Sie habe längere Zeit hindurch selbst in Zeiten starken Sprechverkehrs den Vermittlungsdienst an einer Anlage mit 10 Amtsleitungen und 300 Nebenstellen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

unabhängig von der Hilfe ihrer Arbeitskolleginnen wahrgenommen. Die Anlage sei allerdings für sie mit besonderen Tastzeichen versehen worden. Lediglich das Überprüfen der Fernsprechabrechnungen, das an sich zur Aufgabe der Telefonistin gezählt habe, sei von anderen besorgt worden. Diese Arbeit sei aber im Verhältnis zur Gesamtheit der einer Telefonistin obliegenden Funktionen von verschwindender Bedeutung gewesen. Die Arbeitsstelle, welche die Klägerin innegehabt habe, sei vor und nach ihrer Beschäftigungszeit mit sehenden Arbeitskräften versehen worden. Die Klägerin habe den vollen tariflichen Lohn verdienftermaßen bezogen. Allerdings hätte sie nicht, wie es bei sehenden Telefonisten vorkomme, hin und wieder auch mit anderen Aufgaben, wie der Bedienung des Fernschreibers, betraut werden können. Nach Befragung eines größeren Arbeitsamtes und weiterer Auskunftspersonen stimmte das LSG der Beklagten in der Auffassung bei, daß die Klägerin nicht nur auf ganz seltene günstige Arbeitsgelegenheiten angewiesen sei, sondern daß sie auch sonst, zumal im industriereichen Wirtschaftsgebiet von Hagen mit seinem dichten Verkehrsnetz angemessene Erwerbsquellen finden werde. Bei Behörden und Wirtschaftsunternehmungen gebe es dort in genügender Anzahl größere Vermittlungsanlagen, die einen Telefonisten im reinen Vermittlungsdienst voll auslasteten. Bei dieser Sachlage glaubte das LSG es offenlassen zu können, ob für die Klägerin, die der Versicherung als Hilfsarbeiterin angehört hatte, nicht auch andere Tätigkeiten in Betracht zu ziehen seien. Als solche nannte das Berufungsgericht Preß-, Stanz- und Sortierarbeiten, bei denen das Arbeitsmaterial am Arbeitsplatz liege.

Die Klägerin hat die von dem LSG zugelassene Revision eingelegt und die Aufhebung des Berufungsurteils sowie

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, hilfsweise die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht beantragt. Die Revision rügt die Verletzung des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Das Berufungsgericht lasse die Hindernisse außer acht, die einer Einstellung blinder Telefonisten im Wege stünden. Das Berufungsgericht sehe nur die Telefonistenstellen, die theoretisch durch Blinde ersetzt werden könnten, beachte aber nicht, daß diese Stellen praktisch den Blinden noch längst nicht zur Verfügung ständen. Ohne den tatkräftigen Einsatz der Schwerbeschädigtenvermittlung und den obrigkeitlichen Zwang aufgrund des Schwerbeschädigtengesetzes seien Blinden überhaupt keine Arbeitsplätze zu verschaffen. Das hätten die Bekundungen des Arbeitsamtes Essen ergeben. Die Folge sei, daß eine große Zahl blinder Telefonisten arbeitslos sei. Es gebe für blinde Telefonisten keinen freien Arbeitsmarkt; sie könnten sich nicht selbst eine Erwerbsarbeit beschaffen. Das setze der Begriff der Berufsunfähigkeit aber voraus. - Das LSG erwähne überhaupt nicht, daß die Arbeitgeber ganz allgemein gegen die Einstellung blinder Telefonisten eine starke Zurückhaltung zeigten. Die Gründe dafür seien indessen zum Teil während der Beweisaufnahme vor dem LSG deutlich zur Sprache gekommen. Das Verhalten der Arbeitgeber sei durch die Schwierigkeiten motiviert, die sich bei der Arbeit mit blinden Telefonisten ergäben, z.B. bei der Ermittlung einer unbekannten Fernsprechnummer, bei der Telegrammaufgabe oder bei der Führung einer Kladde über die geführten Gespräche. Es störe die Arbeitgeber, daß der Blinde nicht, was vom sehenden Telefonisten normalerweise erwartet werde, den Fernschreiber mitbedienen könne,

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

daß Nebenarbeiten, wie das Anfertigen kurzer Schreiben, Ausfüllen von Karteikarten, Überprüfen von Fernsprechnummern anderen Arbeitnehmern überlassen blieben, daß die erheblichen Kosten für die Herrichtung der Vermittlungsanlage auf Blindenbetrieb vom Arbeitgeber getragen werden müßten (§ 12 Abs. 4 Satz 2 des Schwerbeschädigtengesetzes) und daß der Blinde in zahllosen Dingen des Alltags mit der Rücksicht des Arbeitgebers und seiner Kollegen rechnen müsse.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Revisionsangriffe gipfeln in zwei Überlegungen, die sich allgemein auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit Blinder und im besonderen blinder Telefonisten beziehen. Die erste Erwägung geht dahin, daß das Arbeitsangebot eines Blinden nicht mit dem eines sehenden Versicherten trotz ähnlicher Ausbildung und gleicher Kenntnisse und Fertigkeiten konkurrieren könne. Die Sonderrechte, die das Schwerbeschädigtengesetz den Blinden bei der Arbeitsvermittlung und Beschäftigung zuteil werden lasse, dürften im Zusammenhang mit der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO nicht berücksichtigt werden. Für diese Meinung beruft sich die Revision auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) in BSG 1, 82, 89. Dem kann nicht gefolgt werden. Das BSG ist inzwischen von der damaligen Entscheidung abgerückt. Zweifel hatte es bereits in SozR Nr. 10 zu § 1254 RVO aF angedeutet. In BSG 16, 18, 21 hat es schließlich erkannt: es sei nicht erheblich, daß Schwerbeschädigte die ihnen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

angemessenen Arbeiten nur aufgrund der gesetzlichen Einstellungspflicht der Arbeitgeber erlangen könnten; der Schwerbeschädigte müsse nur imstande sein, den in Erwägung gezogenen Pflichtenkreis im wesentlichen aus eigener Kraft auszufüllen; und es müßten geeignete Arbeitsstellen in genügender Anzahl vorhanden sein (im gleichen Sinne speziell in bezug auf Blinde: BSG am 25.1.1961 - 1 RA 89/59 - veröffentlicht in Breith. 1961, 629). Dieser neueren Rechtsprechung des BSG liegt der Gedanke zugrunde, daß die Hemmnisse, die sich dem Schwerbeschädigten bei der Arbeitssuche entgegenstellen, durch die Hilfen und den Schutz des Schwerbeschädigtenrechts in solchem Maße ausgeglichen werden, daß das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung damit rechnen kann. Gegen diese Auffassung sind, soweit ersichtlich, keine durchgreifenden Bedenken erhoben worden; an ihr wird festgehalten.

Mit dem vorher Gesagten sind weitgehend auch schon die weiteren Ausführungen entkräftet, in denen sich die Revision mit den nur schwer überwindbaren Schwierigkeiten befaßt, die sich bei der Eingliederung blinder Telefonisten in den Arbeitsprozeß ergeben. Die Problematik dieser Situation hat das Berufungsgericht keineswegs - wie die Revision meint - unbeachtet gelassen. Es hat diesem Gesichtspunkt in seiner Beweisaufnahme einen breiten Raum gewidmet. Allerdings ist es mit Rücksicht auf die oben erwähnte und in dem Berufungsurteil zitierte Entscheidung in BSG 16, 18 in seinen Urteilsgründen nicht eingehender auf diese Frage eingegangen. Dafür bestand auch kein Anlaß, weil das Berufungsgericht nicht generell und losgelöst von den Gegebenheiten des Falles gehindert war, die Berufsfähigkeit der Klägerin anzunehmen. Denn es gilt nicht schlechthin der Satz, daß Blinde stets

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

berufsunfähig seien, etwa deshalb, weil ihre Arbeitskraft nur sehr eingeengt verwendungsfähig sei, weil sie auf die Hilfe anderer angewiesen oder auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte behindert seien (BSG am 28.4.1959 - 1 RA 157/57 -; 19.6.1959 - 3 RJ 119/50 -; 25.1.1961 - 1 RA 89/59 -; Breith. 1961, 629).

Mit Recht hat das Berufungsgericht sein Urteil nicht auf die - negative - Feststellung derjenigen Tatsachen gestützt, die regelmäßig die Leistungsgrenzen eines blinden Telefonisten ergeben. Denn mit dem Hinweis auf die Arbeitsfunktionen, die von Blinden im allgemeinen nicht ausgeübt werden können, ließe sich die Berufsunfähigkeit aller Blinden ohne weiteres begründen. Einem solchen Ergebnis stünde aber die Erfahrung entgegen, daß zahlreiche Blinde - gerade als Telefonisten - wertvolle, auch einen sehenden Menschen auslastende Arbeit leisten.

Daraus folgt freilich noch nicht, daß die Klägerin als ausreichend erwerbsfähig angesehen werden dürfte. Zur Beurteilung des Leistungsvermögens Blinder ist vielmehr die - positive - Feststellung dessen unerlässlich, was der einzelne Versicherte effektiv aus eigener Kraft noch zu leisten vermag. Dazu ist ein Vergleich anzustellen zwischen den Aufgaben, die in einem Beruf normalerweise anfallen und den Obliegenheiten, die der betreffende Blinde nicht oder nur teilweise oder nur mit der Hilfe anderer erledigen kann. Umfang und Bedeutung der einen und der anderen Leistungsseite sind gegeneinander abzuwägen (BSG, Breith. 1961, 629).

Diese Regeln sind in dem angefochtenen Urteil ausreichend beachtet. Das Berufungsgericht hat dargetan, ohne daß seine Feststellungen insoweit substantiierten

- 8 -



- 8 -

Revisionsrügen unterlägen, daß die Klägerin kraft ihrer durch Umschulung erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Arbeit in einer mittleren oder größeren Telefonzentrale einer sehenden Telefonistin im großen und ganzen ebenbürtig sei. Denn in einer solchen Zentrale werde auch eine sehende Telefonistin durch den täglichen Vermittlungsdienst voll in Anspruch genommen. Daß die Klägerin auch den gesteigerten Anforderungen einer größeren Vermittlung gewachsen sei, habe sie in zweijähriger praktischer Bewährung unter Beweis gestellt. Das Berufungsgericht hat auch nicht außer acht gelassen, daß die Klägerin nicht in jeder Beziehung das Leistungsvermögen eines sehenden Telefonisten besitzt. Daß z.B. der Arbeitsplatz für ihre Verhältnisse besonders hergerichtet sein muß, weil ein blinder Telefonist nicht mit Lichtsignalen arbeiten kann, daß sie bei Nebenarbeiten immer auf die Hilfe anderer angewiesen und daß ihr Arbeitsbereich eng auf das Aufgabengebiet des Telefonisten beschränkt bleiben wird, ist selbstverständlich. Für die Eingewöhnung an einen neuen Arbeitsplatz mit veränderten Verhältnissen wird sie relativ mehr Zeit benötigen als ein Sehender. Andererseits durfte das Berufungsgericht aber im Falle der Klägerin das durch die Beweisaufnahme vermittelte Ergebnis verwerten, daß eine blinde Telefonistin, die - wie die Klägerin - die Blindenschrift und Maschinenschrift beherrscht, sich auch selbst die Hilfsmittel zu verschaffen und nutzbar zu machen versteht, welche die Notwendigkeit fremden Unterstützung auf ein verhältnismäßig geringfügiges Maß reduzieren. Unter diesen Umständen war die Klägerin in der Vergangenheit in der Lage, aus der nutzbringenden Verwertung ihrer Arbeitskraft den vollen, einer Telefonistin zustehenden Tariflohn zu verdienen. Ergänzend hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Klägerin, wenn auch nach beträchtlichen Anstrengungen, geeignete Arbeitsplätze in größeren Wirtschaftsunternehmen oder in Verwaltungsstellen in erreichbarer Nähe zu ihrer Wohnung vermittelt werden könnten. Hieran hat die Revision ebenfalls konkret, auf das in Rede stehende Wirtschaftsgebiet bezogen, nichts ausgesetzt.

Sonach war der Schluß gerechtfertigt, daß die Verhältnisse der Klägerin sich durch Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Ausmaß verändert hatten, daß ihre Berufsunfähigkeit wieder als behoben anzusehen war.

Die auf die Vorschrift des § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO i.V.m. Art. 2 § 24 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz gestützte Entziehung der Rente war deshalb gerechtfertigt. Die Revision kann somit keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes.

